

Nachfragen:

Bernard Dougherty

Bei Nachfragen:
bernard.dougherty@ruhr-uni-bochum.de
0049.234.3227935

Im WEB

<http://www.ifhv.de/>

Im Blickpunkt

**Geneva Convention IV,
Article 19**

Misuse of hospitals, misuse of the emblems are very serious allegations.

A hospital loses its protected status if it is „used to commit, outside its humanitarian duties, acts harmful to the enemy.“.

**Pictet Commentaries to
GC IV**

There is no doubt: „...use of a hospital...as an arms or ammunition store, as a military observation post, or as a center for liaison with fighting troops“ are harmful acts. A hospital must not take part in military operations.

A warning must be given prior to attack. **(GC IV, Art. 19)**. How can this be done today in the war situation as it exists? By loud-speaker. By appeal to the commander of the enemy forces. By any method possible under the circumstances.

**Krankenhaus in Nasiriya:
Schutzstatus oder legitimes Angriffsziel?**

CNN 26.03.03. „US Marinetruppen besetzten am Dienstag ein Krankenhaus in Nasiriya und nahmen rund 170 irakische Soldaten gefangen, die von dort aus militärische Operationen starteten, berichteten die amerikanischen Behörden.“ In dem Bericht heisst es weiter, dass das Krankenhaus eindeutig mit einer Flagge mit rotem Halbmond ausgestattet war. Es befanden sich keine Zivilisten in dem Krankenhaus. 200 Waffen wurden beschlagnahmt. Ein Kampfpanzer des Typs T-55 befand sich im Innenhof des Krankenhauses.

Handelt es sich hier um Verletzungen des Kriegsrechtes?

Der Schutz vor Angriffen auf Krankenhäuser ist schon in den Haager Konventionen von 1899 (II) und 1907 (IV), Artikel 27 festgehalten.

Artikel 12 des Zusatzprotokoll I (ZP I) besagt, dass sowohl militärische als auch zivile medizinische Einrichtungen respektiert und geschützt werden müssen und nicht als Angriffsziel gelten dürfen. Das ist die eine Seite der Medaille: der Schutz medizinischer Einrichtungen, in diesem Fall ein Krankenhaus. Auf der Kehrseite gilt der Grundsatz, Krankenhäuser und deren Schutzstatus nicht zu missbrauchen. Artikel 12, Absatz 4 schreibt vor, dass medizinische Einrichtungen nicht genutzt werden dürfen, um militärische Stützpunkte vor Angriffen zu schützen. ZP I, Artikel 13 besagt, dass der Schutzstatus verloren gehen kann, wenn die Einrichtung anstatt zu ihrer humanitären Funktion dazu missbraucht wird, den Feind zu schädigen. Bevor das fälschlich genutzte Krankenhaus angegriffen werden kann, muss jedoch eine Warnung erfolgen.

In einigen Zeitungsartikeln konnte man sogar lesen, dass am Vortag von dem Krankenhaus aus auf Truppen der US-Marines gefeuert wurde. Von einer vorangehenden Warnung wurde nichts erwähnt.

Die Bestimmungen von ZP I als Vertragsrecht sind bekanntlich nicht bindend für die USA und auch nicht für den Irak, da keiner der beiden Staaten das Protokoll ratifiziert hat.

Wie dem auch sei, ein mehr oder weniger gleicher Wortlaut findet sich in der Genfer Konvention I aus dem Jahre 1949 (GK) in den Artikeln 19, 21 und 22 bezüglich militärischer medizinischer Einrichtungen und in der GK IV, Artikel 18 und 19 bezüglich ziviler Krankenhäuser. In Nasiriya handelte es sich um ein Zivilkrankenhaus, weshalb die Artikel 18 und 19 der IV. Genfer Konvention maßgeblich sind und die an dem Konflikt beteiligten Parteien somit binden. Sowohl der Irak als auch die USA sind Vertragsparteien aller vier Genfer Abkommen von 1949.

Die Unterbringung eines Kampfpanzers auf Krankenhausboden ist eine klare Verletzung des Zusatzprotokolls I, Artikel 12.

Der letzte Absatz von Artikel 18, GK IV enthält indes lediglich die Empfehlung, Krankenhäuser und militärische Angriffsziele örtlich voneinander zu trennen.

Außerdem, wenn die US-Truppen tatsächlich vom Krankenhaus aus unter Beschuss genommen wurden, wäre auch dies eine perfide Handlung, bei der die Halbmondflagge, ein Zeichen, das den Schutzstatus gewährleistet, missbraucht wurde. (Artikel 23 (f) der Haager Landkriegsordnung von 1907, welche völkerrechtliches Gewohnheitsrecht darstellt). Selbige Bestimmung ist auch in Art. 37 (1) ZP I zu finden. Obwohl nicht ausdrücklich darauf Bezug genommen wird, ist sie klar im Wortlaut des (1) beinhaltet. Amerikaner und Iraker sind an diesen Grundsatz gebunden, da er Teil des völkerrechtlichen Gewohnheitsrechts ist.

Art. 8.1 (b) (vii) des Statuts des Internationalen Strafgerichtshofes stuft auch den Missbrauch des Wahrzeichens der Genfer Abkommen als Kriegsverbrechen ein, wenn eine solcher schwere Verletzungen oder den Tod zur Folge hat.

Da der Irak kein Unterzeichnerstaat des 1. Zusatzprotokolls ist, stellt die Unterbringung eines Kampfpanzers auf Krankenhausboden lediglich eine Mißachtung der „Empfehlung“ der GK IV, Art. 18 dar. Ein Verstoß gegen die Konvention ist nicht gegeben. Von einem Krankenhaus, das mit der Halbmondfahne beflaggt ist, auf den Feind zu schießen, ist jedoch perfide und stellt ein Kriegsverbrechen dar, wenn ernsthafte körperliche Verletzungen oder der Tod hervorgerufen werden.

Verantwortung

Die BOFAXE werden vom Institut für Friedenssicherungsrecht und Humanitäres Völkerrecht der Ruhr-Universität Bochum herausgegeben: IFHV, NA 02/33 Ruhr-Universität Bochum, 44780 Bochum. Telef: 0049234/3227366, Fax: 0049234/3214208.

Die BOFAXE werden vom Deutschen Roten Kreuz unterstützt. **Für den Inhalt ist der jeweilige Verfasser allein verantwortlich.**